

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 395/13 B

L 13 AS 298/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 48 AS 903/10 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt R B beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat die Klägerin zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Frage:
- 5 "Wird der Bedarf für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Ziff. 2 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 S. 1 Ziff. 2 SGB II a. F. mit zwei Hosen, eine kurze Hose, 2 BHs, 1 Strickjacke oder Jacke und insgesamt 4 Oberteile zur Ermittlung einer Pauschale für die zu gewährenden Leistungen sachgerecht dargestellt oder muss als weiterer Bedarf auch Unterwäsche (Slips und Unterhemden), Nachtwäsche, Schuhe und Badebekleidung und ein weiteres Teil wärmende Oberbekleidung (Strickjacke/Pullover oder Jacke) berücksichtigt werden?"



- 6 Dieser Frage und dem Beschwerdevorbringen lässt sich zwar noch ausreichend entnehmen, dass mit der Beschwerde die Klärung der Fragen angestrebt wird, welche Gegenstände zur Erstausrüstung wegen Schwangerschaft nach § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung bzw § 24 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB II nF rechnen und in welcher Höhe danach Leistungen beansprucht werden können, soweit sie nach § 23 Abs 3 Satz 5 SGB II aF bzw § 24 Abs 3 Satz 5 SGB II nF in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Jedoch fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieser Fragen. Die Anforderungen an die Bemessung von Pauschalbeträgen nach § 23 Abs 3 Satz 5 SGB II aF bzw § 24 Abs 3 Satz 5 SGB II nF sind bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des BSG gewesen (*ua SozR 4-4200 § 23 Nr 5; SozR 4-4200 § 23 Nr 10; SozR 4-4200 § 23 Nr 12*). Maßgebend ist danach, ob die Pauschalen jeweils auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen (*vgl bereits BSG SozR 4-4200 § 23 Nr 5 RdNr 20 f*). Hiervon ausgehend wäre darzulegen gewesen, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung danach noch offen sind und inwieweit sie sich im hier angestrebten Revisionsverfahren stellen könnten (*vgl zu diesen Anforderungen bereits Beschluss des Senats vom 23.12.2013 - B 14 AS 171/13 B, juris RdNr 4*). Jedoch fehlt es schon im Ansatz an jeder Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung des BSG und darüber hinaus an näheren Angaben zum konkreten Streitstand hier, die eine Beurteilung der geltend gemachten Klärungsbedürftigkeit ermöglichen würde.
- 7 Auch ein Verfahrensmangel ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) erfordert, dass er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Insoweit hat die Klägerin geltend gemacht, das LSG habe auf ihren Schriftsatz vom 27.10.2012 und den Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.8.2013, "ergänzend hilfsweise Gutachten durch das Gericht einholen zu lassen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang für die Klägerin neue Schuhe während der Schwangerschaft nötig gewesen seien und ob und in welchem Umfang eine Gewichtszunahme erfolgt sei, die den Verweis auf ein Bauchband nicht ausreichend als Bekleidung erscheinen ließe", den Sachverhalt durch ein Sachverständigengutachten weiter aufklären müssen. Sie hat jedoch nicht dargelegt, dass und warum sich das LSG zu der beantragten einzelfallbezogenen Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*), obwohl nicht der individuelle Bedarf der Klägerin, sondern - nach der Beschwerdebegründung - die typisierende, auf Erfahrungswerten beruhende Bemessung einer Pauschale streitig war.
- 8 Prozesskostenhilfe (PKH) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, da ihre Rechtsverfolgung aus den vorstehend genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Da die Klägerin keinen Anspruch auf



Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beordnung von Rechtsanwalt R B abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

